

BGE 46 III 70

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_III_70

FR: ATF 46 III 70

IT: DTF 46 III 70

Volltext

70 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 16. Auszug a.us dem Intscheicl "om a. September lalle i. S. Stucki gegen l"an.kha.user. Art. 53 GT. Entschädigung eines requirierten Amtes für besondere Mühewaltung im Konkursverfahren. ((Art. 53GT ist dahin zu interpretieren, dass er nicht nur das als Konkursverwaltung funktionierende Amt für nicht im Tarif vorgesehene Verrichtullgen zu ent- schädigen erlaubt, sondern auch ein anderes Amt, dem auf dem Requisitionsweg eine Gesamtheit von Ver- richtungen wie .die Verwaltung und Verwertung einer Liegenschaft übertragen wird. Es ist in einem solchen Falle Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde, von der das requirierte Amt abhängig ist, zu entscheiden, ob sich mit Rücksicht auf die aufgewendete Tätigkeit dieses Amtes eine Entschädigung für besondere Mühewaltung recht- fertigt, und deren Höhe zu bestimmen.» .

17. Intscheicl Tom 15. September lalle i. S. l"ilmdrich. Art. 252 SchKG sieht für das Einberufungsschreiben zur H. Gläubigerversammlung nur (Üf den Fall der Verhandlung über einen Nachlassvertrag eine besondere Anzeige vor. Die weitere Spezifikaticnder Verhandlungsgegenstände wird ins Ermessen des Konkursamtes gestellt. -,1. - Im Konkurse des J. SchäFer in Oberrieden erteilte die I. Gläubigerversammlung am 29. Januar 1920 dem Konkursamt Vollmacht, einen Freihandverkauf der zur Masse gehörenden Fabrikliegenschaft endgültig abzuschliessen, sobald die grundversicherten Kreditoren :tus dem Erlös gedeckt werden könnten, sogar dann, wenn die volle konkursamtliche Schätzung nicht erreicht würde. und Konknrskamnwr. l\;0 17. 1 .\rn 12. April 1920 fand die H. GläuuhigerversammluHg "'! aU. Im Einberufungszirkular war als Verhantlluugs- :.:t'gt'Istaml angeführt die Verwertung der Aktivell. l>~IS Konkursamt legte der Versammlung das am 10. 0\ pril 1920 definitiv formulierte, auf Uebernahme der Liegenschaft um den Betrag der grundversicherten Schulden gehende Angebot einer Genossenschaft Fett- und Oelwerke Oberrieden vor und beantragte dessen .\nahme. Das Angt.-bot wurde deHll auch mit grosser \Jehrheit angenommen. Gegen diesen Beschluss IH'schwerte sieh der Hekurrent, indem er geltend machte, t'r sei ungültig, weil der beabsichtigte FreihandVt.'rkauf nicht öffentlich bekannt gegeben worden sei. WenH eine solche Publikation im SchKG auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben sei, so ergebe sich ihre Notwendigkeit doch daraus, dass die Gläubiger an ihr das gleiche Interesse hätten, wie an der Steigerungspublikation. Ferner hätte das Ein- berufungsschreiben eine Mitteilung über den Verkauf t'nthalten sollen. Die Aufzählung der der II. Gläubiger- yersammlung mitzuteilenden Traktanden in Art. 252 SchKG sei nicht abschliessend ; wenn daselbst die ylitteilullg eines beabsichtigten freihändigen Verkaufs nicht gefordert werde, so sei dies darauf zurückzuführen, d~ss sie sich von selbst verstehe. Durch ihre Unter- lassung seien rechtlich geschützte Interessen des Re- kurrenten verletzt worden. H. - Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Be- schwerde am '9. Juli 1920 ab. In den :Motiven wird aus- geführt, eine öffentliche Bekanntmachung des frei- händigen Verkaufs werde durch das Gesetz nicht ge- fordert, und es sei durch ihre Unterlassung kein recht- liches Interesse der

Gläubiger verletzt worden. Aus deli O'leichen Gründen liege auch nie Notwendigkeit eilwr
besondern Mitteilung an die Gläubiger im Einberufungs- schreiben nicht vor. C. - j)i{~SeH
Eiltscheid hat dt'r HekllJT'en1 llti('r

72 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 'Wiederholung seines Antrages auf Aufhebung
der Be- schlüsse rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Zur Begründung verweist er
auf seine Ausführungen vor den kantonalen Instanzen und fügt noch bei, es seien bezüglich
der Stellung der Organe der Konkursgläubiger- schaft die Vorschriften des
Gesellschaftsrechtes analog anzuwenden, insbesondere Art. 646 OR der bestimme dass in
der Generalversamlung ein;r Aktiengesell~ schaft über solche Gegenstände, die nicht
vorher bekannt gegeben worden seien, überhaupt nicht beschlossen werden könne. Die
Gläubiger hätten nun aber ein mindestens ebenso starkes Interesse, über die an der H.
Gläubigerversammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände genau orientiert zu
sein, wie die Aktio- näre an der Bekanntgabe der Traktanden der General- versammlung.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - Nach Art. 253
SchKG ordnet die 11. Gläubiger- versammlung unbeschränkt alles weitere über die Durch-
führung des Konkurses an. Sie "kann also über das ge- samte Verwertungsverfahren
bindende Beschlüsse fassen, die nur wegen Gesetzeswidrigkeit auf dem Beschwerde- wege
angefochten werden können. Der Rekurrent be- hauptet nun zu Unrecht, es liege eine
Gesetzesverletzung darin, dass den Gläubigern im Einberufungsschreiben keine besondere
Mitteilung über den beabsichtigten freihändigen Verkauf gemacht worden sei. Auf der den
Gläubigern zur Kenntnis gebrachten Traktandenliste wird unter Nr. 4 die Verwertung der
Aktiven als Ver- handlungsgegenstand, aufgeführt und weder nach den Bestimmungen des
SchKG noch nach denjenigen der Kon- kursverordnung war ein Mehreres erforderlich. Art.
252 SchKG sieht mit Rücksicht auf die Wahrung bestimmter Gläubigerrechte
ausschliesslich für den Fall der Ver- und Konkurskammer. N° 17. 73 handlung über einen
Nachlassvertrag eine besondere Anzeige im Einberufungsschreiben vor; jede weitere
Spezifikation der Verhandlungsgegenstände wird damit ins Ermessen der
Konkursverwaltung gestellt. Ein recht- lich geschütztes Interesse der Gläubiger wird
dadurch nicht verletzt. Jeder Gläubiger muss wissen, dass in der Befugnis der
Versammlung, souverän über die weitere Durchführung des Konkurses zu verfügen, auch
die Ermächtigung liegt, über eine eventuell erst am Ver- sammlungstage oder kurz vorher
gemachte und schon aus diesem Grunde nicht im Berufungsschreiben an- geführte
Kaufsofferte zu beschliessen ; er ist also keines- wegs der Ueberrumpelung ausgesetzt,
sondern in der Lage, rechtzeitig die zur Wahrung seiner Interessen notwendigen Schritte zu
unternehmen. Dafür, dass zur Ergänzung der Bestimmungen über die Befugnisse der I I.
Gläubigerversammlung die Be- stimmungen des Art. 646 OR herangezogen werden
könnten, findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt. Massgebend sind vielmehr einzig die
Vorschriften de& SchKG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, und
wenn durch diese die vom Rekur- renten verlangte besondere Anzeige nicht verlangt wird,
so handelt es sich dabei nicht um eine Lücke im Gesetz, sondern um eine Konsequenz der
durch Gesetz der 11. Gläubigerversammlung eingeräumten Kompe- tenzen. 2. - Au sehhrt
bemerkt er, Dr. Lieske habe, weil es sidl um eiw' Arrestbetreibung handle. ein Jntf'n~<;p
drrrail. d:'s' dit, in .-rt. 27~ SchKG und Konkurskammer. :::\0 18. vorgesehenen Fristen
möglichst bald zu laufen be- ginnen. C. - Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt hat
die Beschwerde abgewiesen. In den Entscheidungs- gründen führt sie u. a. aus, dem
Gläubiger könne die Einleitung des Arrestprosequierungsverfahrens nicht zu- gemutet
werden, solange nicht feststehe, ob der Rechts- vorschlag rechtzeitig erhoben wordp.n sei.

D. - Gegen diesen Entscheid rekurriert Dr. V. E. Scherer unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages an das Bundesgericht, indem er noch geltend macht: Das Betreibungsamt habe den Zahlungsbefehl am 19. Juni abgesandt. Der von ihm erhobene Rechtsvorschlag sei unter der Voraussetzung als rechtzeitig erhoben anzusehen, dass der Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht vor dem 5. Juli zugestellt worden sei. In dieser kurzen Zeit aber habe der Zahlungsbefehl unmöglich nach Buenos-Aires gelangen können, wie eine Information bei der Postverwaltung ohne weiteres ergeben werde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Rechtsvorschlag ist seinem Begriffe nach ein Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl und setzt daher dessen Zustellung voraus. Auch wenn man annehmen will, es sei trotzdem die Abgabe der Rechtsvorschlagsklärung durch einen Dritten zulässig, sobald das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl versandt und bevor noch seine Zustellung stattgefunden hat, so ist eine solche Erklärung doch jedenfalls insofern als bedingt anzusehen, als ihre Wirksamkeit davon abhängt, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls wirklich erfolgt, und das Betreibungsamt kann über die Frage, ob Rechtsvorschlag wirklich erhoben worden ist, erst dann entscheiden, wenn es durch die Zustellungsbescheinigung vom Eintritt dieser Bedingung Kenntnis erhalten hat. Dabei muss, es, da der Rechtsvorschlag dem zllstellml-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.